

Mund-Nasen-Schutz

Vorgaben für ein ärztliches Attest

Die sogenannte Maskenpflicht dient dazu, andere vor einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus zu schützen und die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Um eine sachgerechte Entscheidung über die Befreiung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen zu ermöglichen, muss ein ärztliches Attest gewissen Mindestanforderungen genügen (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. September 2020 – 13 B 1368/20; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26. Oktober 2020 – 20 CE 20.2185). Da mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen ein rechtlicher Vorteil erreicht werden soll, nämlich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Maskenpflicht, muss derjenige, dem das Attest vorgelegt wird, aufgrund konkreter und nachvollziehbarer Angaben in ärztlichen Bescheinigungen in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen selbständig prüfen zu können. Neben dem vollständigen Namen und des Geburtsdatums muss sich aus dem Attest deshalb nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist. Atteste, in denen (lediglich) festgestellt wird, dass die Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit seien, können des-

halb nicht Grundlage einer zu treffenden Befreiungsentscheidung sein, weil sie ohne jede nähere Begründung die Notwendigkeit einer Befreiung aussprechen. Weiterhin sollte auf dem Attest der Arzt-Stempel mit Telefonnummer enthalten sein. Patienten, denen ein Attest ausgestellt wurde, sollten dieses im Original mit sich führen.

Hierbei ist die rechtliche Situation nicht vergleichbar mit der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gegenüber einem Arbeitgeber. Mithilfe der ärztlichen Bescheinigungen soll eine überwiegende Wahrscheinlichkeit belegt werden, dass Personen aus gesundheitlichen Gründen von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit sind, so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Die Situation ist auch nicht vergleichbar mit einem Attest zur Befreiung vom Schulbesuch wegen Krankheit, denn bei der Befreiung von der Maskenpflicht sind auch Grundrechtspositionen von Schülern und Schulpersonal – das Recht auf Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) – betroffen, für die die Schule eine besondere Verantwortung trägt.

Datenschutz

Die Gewährung der Einsichtnahme in ein Attest oder eines Schwerbehindertenausweises zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der „Maskenpflicht“ ist in § 3 Abs. 2 Satz 4 SächsCoronaSchVO vom 30. Oktober 2020 geregelt. Der Benennung konkreter medizinischer Gründe in einem Attest stehen laut der genannten Rechtsprechung keine datenschutzrechtlichen Aspekte entgegen, weil die Einsichtnahme im Rah-



Urteil: Allgemeine Formulierungen reichen für ein Attest nicht aus.

men der zugewiesenen Aufgabe (zu prüfen, ob die Befreiung gerechtfertigt ist) erfolgt.

Gefälligkeitsatteste verstoßen gegen Berufsordnung

Die Sächsische Landesärztekammer hat wiederholt auf die besondere Sorgfalt bei der Abfassung ärztlicher Atteste hingewiesen. Hierzu gibt es eine entsprechende berufsrechtliche Pflicht in § 25 der Berufsordnung. Danach hat der Arzt bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. So genannte Gefälligkeitsatteste ohne gesicherte ärztliche Diagnose oder gar blanko unterschriebene Muster zum Selbstauffüllen würden nicht als berufsrechtsgemäß angesehen. Im Rahmen der Therapiefreiheit bleibt es aber allein die Entscheidung des behandelnden Arztes, ob ein Attest medizinisch berechtigt ist oder nicht. ■

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung